

Thema: In Selbstverwaltung kann die Ärzteschaft – anders als viele andere Berufsgruppen – selbst die Standards für Qualität und Qualifikation des beruflichen Handelns setzen. Hierzu gehört ganz wesentlich eine qualifizierte und transparente Weiterbildung. Diese Aufgabe muss von allen Beteiligten in großer Verantwortung wahrgenommen werden. **von Dieter Mitrenga, Karl-Dieter Menzel und Robert D. Schäfer**

Rechte und Pflichten der Weiterbilder



In vielen Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens werden Ärztinnen und Ärzte trotz schwieriger werdender Rahmenbedingungen weitergebildet. Viele Kolleginnen und Kollegen müssen, um eine qualifizierte und den Versorgungsansprüchen gerecht werdende Weiterbildung zu gewährleisten, deutlich höheren Aufwand betreiben als in früheren Zeiten. Dies kann nicht hoch genug bewertet werden. Nachfolgend sollen die Kriterien für eine qualifizierte Weiterbildung erläutert und deren Notwendigkeit ausführlich dargestellt werden, um für Verständnis für Entscheidungen der Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) im Interesse einer qualitativ hochwertigen Weiterbildung zu werben.

Ziel der Weiterbildung ist nach § 1 der *Weiterbildungsordnung* „der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.“

Um dieses Ziel zu erreichen, schafft die *Weiterbildungsordnung* (WBO) Voraussetzungen und Verpflichtungen für Einrichtungen und Personen, die Weiterbildung betreiben wollen. Trotz der schwieriger gewordenen Rahmenbedingungen können diese Grundlagen einer qualifizierten Weiterbildung nicht außer Acht gelassen werden, im Gegenteil: Ihnen sollte nach Auffassung der Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, denn dadurch lassen sich Probleme bei der Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten für die Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildungen vermeiden.

Nach hierzu ergangenen Gerichtsurteilen ist die Möglichkeit, Assistentinnen und Assistenten weiterzubilden, an Bedingungen geknüpft, die zeitlich aufeinander aufbauen und inhaltlich voneinander abhängen. Zunächst bedarf es der Zulassung als Weiterbildungsstätte durch die Ärztekammer, dann erteilt die Kammer auf Antrag eine persönliche Weiterbildungsbefugnis an eine Ärztin oder einen Arzt. Damit sind die formalen Bedingungen für eine anrechenbare Weiterbildung geschaffen.

Zulassung

Weiterbildung wird gemäß § 37 Abs. 1 *Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG)* unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen (per Gesetz zugelassen) oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung (Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und Arztpraxen) durchgeführt. Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet nach § 38 Abs. 3 *HeilBerG* die Kammer auf Antrag. Die Einzelheiten sind in der WBO festzulegen. Eine Zulassung wird in der Regel auf 7 Jahre befristet.

Eine Weiterbildungsstätte muss nach § 45 Abs. 3 *HeilBerG* und § 6 Abs. 2 der *Weiterbildungsordnung* folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die für die Weiterbildung typischen Krankheitsfälle müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen.

Zur Prüfung werden die Richtlinien zur Weiterbildungsordnung mit den notwendigen Leistungsarten und -mengen für die Weiterbildungsassistenten, Klinik- und Praxisvergleiche herangezogen. Die Antragsunterlagen werden Fachgutachtern zur Beurteilung vorgelegt.

- Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Die Antragsunterlagen (personelle Besetzung, Fachärzte, Funktionseinrichtungen, Untersuchungs- und Behandlungsgeräte) sollen hierüber Auskunft geben und werden von der Kammer und dem Fachgutachter geprüft.

- Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen.

Es ist im Antrag zu belegen, wie dies typischerweise an der Abteilung erfolgt.

Ein Antrag muss all dies nachvollziehbar belegen und bei Krankenhäusern zusätzlich eine genaue Bezeich-

nung der beantragten Krankenhausabteilung, den Feststellungsbescheid des Landes – bei Privatkliniken die Konzessionsurkunde oder den Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V – beinhalten. Weitere Anforderungen werden mit den Antragsunterlagen von der Ärztekammer übermittelt. Auskünfte sind nach HeilBerG wie nach WBO zu erteilen.

Ergeben sich nach einer Zulassung wesentliche Änderungen im Leistungsgeschehen oder Veränderungen in der personellen Besetzung, die antragsrelevant waren, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, dies der Kammer zeitnah mitzuteilen.

Erst wenn eine Zulassung vorliegt, kann über einen Antrag auf Erteilung einer persönlichen Befugnis entschieden werden, wobei beides bei Arztpraxen in einem Verfahren durchgeführt wird. Diese Reihenfolge ist bereits in vielen Verfahren rechtskräftig entschieden worden (z. B. HessVGH, Urteil vom 12.3.1996, OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6.5.2006). Gemeinschaftspraxen und Medizinische Versorgungszentren nehmen an der ambulanten Versorgung teil. Insofern gelten für sie grundsätzlich auch die Regelungen der Arztpraxen. Abweichungen sind vorab mit der Kammer zu klären.

Befugnis

Die Erteilung einer Befugnis hat ihre Rechtsgrundlage im HeilBerG. § 37 Abs. 2 gibt vor, dass eine Ermächtigung zur Weiterbildung nur erteilt werden kann, wenn der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist und die Bezeichnung für das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich führt. Gemeinsame Befugnisse sind möglich. Nach § 37 Abs. 3 ist der ermächtigte Kammerangehörige verpflichtet, die Bestimmungen des HeilBerG und der WBO einzuhalten. Er muss in jedem Einzelfall über die Weiterbildung ein Zeugnis erstellen und hat die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung zu bestätigen, soweit dies nach § 42 Abs. 2 Satz 2 HeilBerG vorgeschrieben ist.

Eine persönliche Befugnis ist aufgrund der Verfahrensabläufe mit der zugelassenen Weiterbildungsstätte verknüpft. Eine Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte führt gemäß § 7 Abs. 2 WBO auch zum Erlöschen der Befugnis. Dies heißt im Umkehrschluss:

- An einer neuen Wirkungsstätte muss eine neue Befugnis beantragt werden.

Die Einzelheiten zur Antragstellung und zu den Voraussetzungen für eine Erteilung sind in den §§ 5, 7, 8 und 9 der WBO festgelegt:

- Der Antragsteller muss die Bezeichnung führen, fachlich und persönlich geeignet sein und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss seiner entsprechenden Weiterbildung nachweisen.
- Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten und die



Dr. Dieter Mitrenga,
Vorsitzender der Weiterbildungs-
gremien der Ärztekammer
Nordrhein und Mitglied
der Ständigen Konferenz
„Ärztliche Weiterbildung“
der Bundesärztekammer.
Foto: ÄKNo/Altengarten

Richtigkeit der Dokumentation gemäß § 8 WBO zu bestätigen.

- Der Befugte führt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens einmal jährlich, ein Gespräch mit dem Weiterbildungsassistenten, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird.
- Der Befugte ist verpflichtet, dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein sowohl zeitlich als auch inhaltlich aussagekräftiges Zeugnis spätestens innerhalb von drei Monaten nach Antrag oder unverzüglich bei Ausscheiden auszustellen.
- Für den Umfang der Befugnis ist der Vergleich zwischen den Anforderungen an die Weiterbildung nach der WBO mit dem Versorgungsauftrag, der Leistungsstatistik und der Ausstattung der Weiterbildungsstätte maßgeblich. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Veränderungen sind anzuzeigen.
- Die personenbezogene Befugnis wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag ist ein Weiterbildungsprogramm beizufügen. Die Befugnis kann befristet werden und Nebenbestimmungen enthalten.
- Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen oder anderen Tatbeständen gemäß § 7 WBO kann sie widerrufen werden.

Aus diesen Vorgaben ergeben sich bestimmte Verpflichtungen, die von den Weiterbildern (Befugten) einzuhalten sind.

Verpflichtungen des Befugten

Antragspflicht

Ein Facharzt, der eine Befugnis erhalten möchte, hat diese bei der zuständigen Ärztekammer zu beantragen. Dem Antrag sind aussagekräftige Unterlagen in Form von Bescheinigungen, Leistungsdarstellungen und das geplante Weiterbildungsprogramm beizufügen. Es gelten gleiche Kriterien wie für die Zulassung als Weiterbildungsstätte. Die vorgelegten Leistungsbeschreibungen (Art und Menge) müssen in sich plausibel sein und den Anforderungen der Weiterbildungsrichtlinien an die Weiterbildungsinhalte entsprechen. Die Kammer schaltet Fachgutachter ein und führt bei Bedarf Begehungen durch.

Die Kammer prüft dann, ob der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist, das Weiterbildungsprogramm den geforderten Inhalten entspricht und

die vorgelegten Zahlen eine Befugnis bzw. den beantragten Umfang rechtfertigen. Sollten die in der *WBO* für einen Bereich geforderten Tätigkeiten nicht oder in nicht ausreichender Zahl belegt sein, so wird eine Befugnis in einem geringeren zeitlichen Umfang erteilt. Der Assistent soll in diesen Fällen die fehlenden Leistungen bei einem anderen Befugten erlernen und die erforderliche Weiterbildungszeit dort ableisten.

Informationspflicht

Der Weiterbilder hat den Assistenten vor Vertragsunterzeichnung über den Umfang seiner Befugnis zu informieren und muss den Ablauf entsprechend dem vorgelegten Weiterbildungsprogramm darstellen und durchführen. Insbesondere bei Rotationen im Rahmen von gemeinsamen Weiterbildungen ist darauf zu achten, dass alle Weiterbildungsabschnitte entsprechend den Anforderungen der *WBO* und der Richtlinien in der richtigen Reihenfolge (Basis- vor Spezialweiterbildung) und im benötigten Umfang (in der Regel mindestens 6-Monats-Abschnitte) durchlaufen werden.

Die Ärztekammer kann Weiterbildungszeiten erst nach Inkrafttreten der Befugnis anerkennen. Mag der Assistent auch noch so geeignet sein, ohne eine vorherige Befugnis zählt die Zeit nicht als Weiterbildungsabschnitt nach der *WBO*. Übergangsvorschriften, die dies in Sonderfällen gestatteten, sind im vorigen Jahr ausgelaufen.

Bei fehlender Befugnis werden auch immer wieder Anträge auf Anerkennung von gleichwertiger Weiterbildung gemäß § 10 *WBO* gestellt. § 10 stellt aber nur eine Ausnahmenvorschrift dar. Werden beispielsweise Weiterbildungsabschnitte im Ausland absolviert, wird bei Antragstellung geprüft, ob die Inhalte den Richtlinien entsprechen. Auch bei der Einführung neuer Bezeichnungen lagen Befugnisse für eine Facharztweiterbildung bzw. den bisherigen Schwerpunkt vor. Diese werden dann bis zur Umstellung der Befugnisse als gleichwertig im Sinne von § 10 *WBO* für einen bestimmten Teil der Facharztweiterbildung anerkannt. Die Einzelheiten sind in den Übergangsbestimmungen festgelegt und bei der Ärztekammer zu erfragen.

Grundsätzlich muss immer eine Befugnis vorliegen, um in Deutschland absolvierte Weiterbildungszeiten anerkennen zu können. § 10 *WBO* ist keine Grundlage für Ausnahmen. So schwer dies auch für Beteiligte nachvollziehbar ist, zum Beispiel aufgrund der Erfahrung des Weiterbilders oder aufgrund der investierten Zeit – solche Ausnahmen würden die Befugnisse als Grundelement einer geregelten Weiterbildung entwerten. Insofern sind anfragende Assistenten auf diese Tatbestände und die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinzuweisen. Schadensersatz bei fehlerhafter Auskunft ist möglich.

Hauptberufliche Weiterbildung

Der Weiterbilder soll die hauptberufliche und ganztägige Weiterbildung persönlich leiten und nach der

WBO gestalten (Teilzeit auf Antrag mit Verlängerung der Weiterbildungszeiten möglich). Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall gesondert entschieden werden (vgl. *Bundesgerichtshof für Heilberufe, Beschluss vom 19.5.2006*). Dass das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz seit 2007 Vertragsverhältnisse gleichzeitig an unterschiedlichen Betriebsstätten ermöglicht, ändert nichts an dieser Verpflichtung. Wollen Befugte an mehreren Einrichtungen tätig werden, verlängert dies die Weiterbildungszeit (analog zur Teilzeitweiterbildung), oder es bedarf einer gemeinsamen Befugnis mit einem weiteren qualifizierten Facharzt. Beides muss vorher bei der Kammer beantragt und genehmigt werden. Auch hiervon kann die Kammer – bei allem Verständnis für die schwierige Lage der Kolleginnen und Kollegen – nicht abweichen, da sonst eine qualifizierte Weiterbildung nicht mehr gewährleistet ist. Sind abweichende Vereinbarungen vorgesehen, sollten diese vorab mit der Kammer abgestimmt werden.

Wissensvermittlung

Nach Abschluss der Weiterbildungszeit und einer mündlichen Prüfung soll eine Anerkennung durch die Ärztekammer erworben werden können. Von daher sollte jeder Befugte dem Assistenten die individuell notwendige Hilfestellung beim Erwerb des Wissens geben. Dies betrifft auch die Leistungserbringung unter Anleitung bzw. in Eigenverantwortung des Assistenten, was auch die Anzahl der von einem Weiterbilder zu betreuenden Assistenten beschränkt, Assistenten in Weiterbildung sind keine „billigen Arbeitskräfte“. Sie sind Garanten einer qualifizierten Versorgung und die Weiterbilder von morgen.

Beurteilung/Dokumentation

Da der Weiterzubildende nach Anerkennung einer Facharztkompetenz eigenverantwortlich in einem Fachgebiet tätig sein soll, sollte der Befugte in der Lage sein, die Qualifikationen und Fähigkeiten des einzelnen Assistenten zu bewerten und ihn in individuellen Gesprächen auf Stärken und Schwächen hinzuweisen. Er sollte ihm nur dann empfehlen, sich zur Prüfung anzumelden, wenn er selber von der Eignung des Assistenten überzeugt ist. Sofern erkennbar wird, dass der Assistent sich für ein bestimmtes Gebiet nicht eignet, muss dies frühzeitig mit dem Betroffenen besprochen werden. Der Befugte sollte insofern der Mentor des Assistenten sein. Dies alles erfordert Zeit. Es erfordert aber auch ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein unseres Berufsstandes für die zukünftige Patientenversorgung.

Die Ergebnisse sind in standardisierter Form entsprechend den Vorgaben der *WBO* (Leistungsbereitungen, Dokumentationsbögen und Zeugnisse) festzuhalten und vom Assistenten mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Kopie bei der Kammer einzureichen. Alle Unterlagen sind vom Befugten persönlich zu unterzeichnen.

Fortbildungskurs

Zur Unterstützung der Weiterbilder wird die Nordrheinische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung einen entsprechenden Fortbildungskurs hierzu anbieten. Weitere Informationen erhalten Sie bei Anja Klaußen telefonisch unter 02 11/43 02-13 68.

Anzeigepflicht

Der Befugte hat Veränderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte und im Hinblick auf seine fachliche und persönliche Eignung der Kammer unverzüglich anzuzeigen (§ 5 WBO). Die Kammer passt dann den Umfang der Befugnis an die Veränderungen an. Der Befugte hat seine Assistenten in Weiterbildung frühzeitig über anstehende Veränderungen zu informieren und sollte – ggf. unter Einschaltung der Kammer – dafür Sorge tragen, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für die Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten ergeben.

Konsequenzen

Aufgrund der für eine qualifizierte und nachvollziehbare Weiterbildung notwendigen Vorgaben stellt sich auch die Frage der Konsequenzen bei Nichtbeachtung. Zunächst kann eine Nichtbeachtung dazu führen, dass Weiterbildungsabschnitte nicht anerkannt und Assistenten nicht zur Prüfung zugelassen werden. Inwieweit diese haftungsrechtlich Weiterbilder als Befugte bzw. Träger als Verantwortliche für die Weiterbildungsstätte und als Vertragspartner des Arbeitsvertrages in Anspruch nehmen können, sei hier nicht näher dargestellt.

Die Ärztekammer nimmt vermutete Verstöße sehr ernst. Über ein Stellungnahmeverfahren bis hin zu Begehungen sind vielfältige Möglichkeiten vorhanden. Eine Konsequenz kann der Widerruf der Befugnis bzw. der Zulassung sein. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 7 der WBO dargestellt. Bei einer stationären Einrichtung kann ein solcher Widerruf Besetzungsprobleme verursachen und zu unangenehmen personellen Konsequenzen führen.

Eine weitere Konsequenz ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen der Berufsordnung und dem HeilBerG. Gegen Kammerangehörige, die die ihnen obliegenden Berufspflichten verletzt haben – und da-

zu gehören auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen aufgrund der WBO – sind Mahnungen, Rügen, Zwangsgelder und im Extremfall berufsgerichtliche Verfahren möglich (§§ 58 ff HeilBerG).

Fazit

Die Ärzteschaft hat es noch selbst in der Hand, in Selbstverwaltung Standards für Qualität und Qualifikation des beruflichen Handelns zu setzen. Hierzu gehört eine qualifizierte und transparente Weiterbildung. Die durch HeilBerG der Ärztekammer übertragene Aufgabe, für eine regelhafte und einheitliche ärztliche Weiterbildung zu sorgen, muss deshalb von allen Beteiligten mit großer Verantwortung wahrgenommen werden. Über 14.500 Anträge, 11.000 Anerkennungen und 4.300 durchgeführten Prüfungen im Bereich der Ärztekammer Nordrhein im Jahr stellen für uns eine große Herausforderung dar. Die Weiterbildungskommission der Ärztekammer Nordrhein muss und wird deshalb ihre bisherige Spruchpraxis fortführen und ihr Angebot zur Begleitung der Weiterbildung verstärken. Ermessensspielräume werden genutzt, aber gleichzeitig muss beachtet werden, dass Verpflichtungen, die sich aus einer Befugniserteilung ergeben, auch in schwierigen Zeiten einzuhalten sind.

Dr. med. Dieter Mitrenga ist Vorsitzender der Weiterbildungsstellen der Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo),
Dipl.-Volksw. Karl-Dieter Menzel ist Referent der Weiterbildungsabteilung und
Dr. med. Robert D. Schäfer ist Geschäftsführender Arzt der ÄkNo.

Weitere Informationen

finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de in der Rubrik Weiterbildung.

Umfrage zur Weiterbildung gestartet



Die Ärztekammer Nordrhein hat Mitte Juni alle Weiterbildungsbeauftragten für Facharztqualifikationen eingeladen, sich an dem bundesweiten Projekt „Evaluation der Weiterbildung in Deutschland“ zu be-

teiligen. Mit der Initiative wollen die Bundesärztekammer und die Landesärztekammern Stärken und Schwächen des ärztlichen Weiterbildungssystems ausloten, um gezielte Verbesserungsansätze zu erarbeiten. Die Ärztekammer Nordrhein bittet alle Weiterbildungsbeauftragten und -assistenten, sich an der Umfrage zu beteiligen und mitzuhelfen, die Qualität der Weiterbildung zu erhöhen.

Die Weiterbildungsbeauftragten haben für die Internetseite www.evaluation-weiterbildung.de, über die die Online-Befragung abgewickelt wird, einen Zugangscode erhalten, mit dem sie in den geschützten Bereich gelangen. Dort steht der Fragebogen zur Verfügung, der innerhalb von rund 15 Minuten beantwortet werden kann. Damit sich die Weiterzubildenden ebenfalls an der Befragung beteiligen können, haben die Weiterbildungsbeauftragten die Möglichkeit, die Zahl ihrer Weiterbildungsassistenten einzugeben, wodurch für diese ebenfalls Zugangsdaten generiert werden.

Die Befragung soll in Zukunft routinemäßig im Abstand von zwei Jahren wiederholt werden. Mit Ergebnissen der ersten Befragung wird Ende des Jahres gerechnet.

Bei Fragen: E-Mail: wbevaluation@aekno.de,
Tel.: 02 11/43 02-17 08, -17 11, -17 12.

ÄkNo